

Karl Philipp Pfalz, Kurfürst

**Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz In dem Hertzogthum Neuburg emanirtes  
gnädigstes Patent, Die Im Königreich Ungern/ und Fürstenthum Siebenbürgen  
auch angrenzenden Orten grassirende Contagiose Kranckheiten Und Davor  
nehmende Præcautiones betreffend**

Regensburg: gedruckt bey Hieronymo Lentz, 1738

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn178730146X>

Druck Freier  Zugang



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

42 B

894



Landesbibliothek  
Mecklenburg-Vorpommern  
Schwerin

42 B 894

24

Ihro Churfürstl. Durchl.  
zu Pfalz

In dem  
Hertzogthum Neuburg  
emanirtes gnädigstes

PATENT,

Die

Im Königreich Ungern/ und Fürstenthum  
Siebenbürgen auch angrenzenden Orten  
grassirende

Contagioſe Kranckheiten

Und

Davor nehmende Præcautiones  
betreffend.

---

Regensburg, gedruckt bey Hieronymo Lenz 1738.

42 B

894

42 B 894

Handwritten text in Gothic script, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

42 B 894

Landesbibliothek  
Mecklenburg-Vorpommern  
Schwerin

Handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

PATENT

Handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

**W** In Gottes Gnaden Wir  
Carl Philipp Pfalz Graf bey  
Rhein, des Heil. Röm. Reichs  
Erz-Schatzmeister, und Chur-  
Fürst in Bayern, zu Gulich, Cleve  
und Berg Herzog, Fürst zu Mors,  
Graf zu Beldenk, Sponheim, der  
Marck und Ravensperg, Herr zu  
Ravenstein ꝛ. ꝛ.

**S** Es ist die zuverlässige Nachricht zuge-  
kommen, daß in dem Königreich Hungarn,  
insonderheit aber in dem Fürstenthumb Sie-  
benbürgen ein ansteckende Seuche grassire,  
und allmählig mehr umb sich zu greiffen be-  
günne, nun seynd zwar unsere hierobige Län-  
der von solchen Gegenden bergestalten entfernet, daß man bey  
denen bisherigen Umständen, ohne sonderbahre Besorgung  
seyn könne; vertrauen auch der Göttlichen Güte, daß diesel-  
be unsere Länder, und Unterthanen vor solche, und derglei-  
chen Land-Straffen in Gnaden bewahren, und sie in gnädiger  
Obhut, und Beschirmung ferner erhalten werde, damit je-  
doch die erforderliche Vorsicht nicht unterlassen werde, und  
diese Land-verderbliche Plage durch die Bettel-Juden, so oh-  
ne Unterschied allerhand Länder durchstreichen, darein alte  
Kleider und Lumpen erhandlen, und ohne Bedacht in ande-  
re Länder herumb tragen, und verkauffen, unsern Ländern  
nicht zugeschleppt werden möge; So wiederholen wir un-  
sere

sere unterm 28. August hujus anni disfalls gnädigst erledigte Verordnung setzen und wollen, auch hiemit ferner gnädigst, und ernstlich

1. Das denen Bettel-Juden in unseren Teutschen Landen nicht allein der Auffenthalt, sondern auch ohne Unterschied, sie mögen mit Pässen versehen seyn oder nicht, die Durchreise versaget, und verwehret seyn soll, gestalten sie dann, so bald sie an die Gränzen, und Pässen kommen, also fort zuruck zu weisen, und abzuhalten seyn.

2. Solte sich ein Bettel-Jud im Land ertappen lassen, ist solcher also fort von des Orts Obrigkeit, allwo er betreten wird, zur gefänglichen Haft zu bringen, die bey sich habende alte Kleider und Lumpen aber ihnen abzunehmen, und sogleich zu verbrennen, und sollen solche zur Haft gebrachte Juden 14. Tag in Gefängnis mit Wasser und Brod bestraffet werden, wenn sie diese Straffe ausgestanden, ist ihnen von Gerichts wegen die ernstliche Bedeutung zu thun, sich in unseren Landen bey Leib- und Lebens-Straff nicht wieder finden zu lassen, und so dann seynd dieselbe über die Gränze unsers Landes zu führen.

Würden dieselbige Juden sich zum zweytenmahl, nachdem sie zum erstenmahl vorgedachter Massen bestraffet seynd, in unseren Landen ob gleich nicht in demselbigen Gerichts-Gezirk betreten lassen, sollen sie als Criminelle mit dem Brandmahl bestraffet, und abermahls aus dem Lande gewiesen, und an die Gränze gebracht werden, dafern nun solche Juden zum drittenmahl sich in unseren Landen betreten lassen, sollen sie mit dem Strang vom Leben zum Todt hingebracht werden.

3. Allen unseren aufgestellten Oberen, und Unteren Gerichts-Beamten, Landsassen, Magistraten, Bögten und Dorffs-Führern hiemit ernstlich, und bey Vermeydung Unserer Ungnade, und 50. Reichs-Thaler unabbittlicher Geld-Straffe bestehend, keinen Bettel-Juden wissentlich passieren zu lassen, sondern wann er zum erstenmahl betreten wird, also fort obgedachter Massen zu bestraffen, wann  
er

er aber zum 2. oder 3ten ertappet wird, selben gefänglich anzuhalten, und dafern Landsassen, Magistrat, Vögt, und Führere mit der Criminal-Jurisdiction nicht versehen, des Orts Beambten davon Nachricht zu geben, und die inhaftirte ausfolgen zu lassen.

4. Dafern ein Bettel-Jud im Lande betreten wird, und ehe er so weit gekommen, schon ein oder mehr Nembter, Städte und Gerichte passieret, soll es Unseren Hoff-Rath angezeigt, und von demselben ex officio genau untersucht werden, ob darunter von obbemeldten Beambten, und Obrigkeiten eine Negligenz begangen, oder auch die Bettel-Juden gar mit ihren Vorwissen durchgelassen worden, und dafern sich solches befindet, sollen wiederholte Beambte und Obrigkeiten umb gedachte 50. Reichs-Thaler bestrafft, und das Geld soforth executive beygetrieben werden, Gestalten Wir davon keinen dispensiren, noch ex gratia befreuen wollen,

5. Wann auf dem Land ein Burger- oder Bauerz-Mann einen Bettel-Juden auf denen Strassen oder Dörffern ansichtig wird, soll er bey Vermeydung der Gefängnus-Straffe schuldig seyn, solches des Orts Obrigkeit anzuzeigen.

6. Alle Wirthe, und sonstige Herberger auf dem Lande, in denen Stadt-Märck- und Dörffern sollen schuldig und angehalten seyn, die Bettel-Juden so sich bey ihnen einfinden, ohne Verzug bey des Gerichts zu melden, wenn des Gerichts Obrigkeit in einem solchen Dorffe nicht wohnhaft, soll es denen Vögten und andern Unter-Gerichts-Beambten, und wenn auch diese in einem solchen Dorffe oder Orth nicht befindlich, des Dorffs Schultheis, oder Führern gemeldet werden, und diese sollen sodann schuldig seyn, die erforderliche Mannschafft aufzubiethen, und die Bettel-Juden an das Ambt oder Gericht zu liefferen, dafern die Wirthe und Herberger diese Anzeige nicht thuen, und deren Bettel-Juden Anwesenheit verschweigen, soll ihnen die Wirths-Nahrung niedergeleget, und sie über dem mit 14. Tägiger Gefängnus zu Wasser und Brod bestrafft werden. Wann aber

B

die



Die Dorffs-Führere und Vögte, auf geschehene Anzeige, die Bettel-Juden nicht so fort zur gefänglichen Haft bringen, und an das gehörige Gericht, oder Ambt liefferen werden, sollen sie mit 24. Reichs-Thaler an Geld oder auch gar Entziehung ihres Dienstes gestraffet werden, und falls die Gerichts-Beambe an prompter Execution, auch erforderlichen Berichten an das Justiz-Collegium es ermangeln lassen, sollen sie in 50. Reichs-Thaler Straffe condemniret werden.

7. Die Bettel-Juden von einem Dorff an das Ambt oder Gericht zu bringen, soll keinem anstößig oder Ehrenrührig seyn, und declariren Wir solches hiemit vor eine zu dem gemeinen Besten verrichtete ehrliche und löbliche Handlung.

8. Die in Unseren Landen verleitete Schutz-Juden sollen keinen Bettel-Juden beherbergen, sondern gehalten seyn, so bald sich ein solcher bey ihnen sehen lässet, solches des Orths Obrigkeit anzuzeigen, ihnen auch nichts an Geld oder Gelds werth reichen, massen sie ihre, der Jüdischen Armut gewidmete Almosen an solche Derter schicken können, wo sich die Armen aufhalten, damit sie abgehalten werden mögen, die Länder durchzustreichen, dem stäten Müßiggang sich zu ergeben, und denen Diebs-Rotten sich zu gesellen.

9. Würde ein Schutz-Jud gegen dasjenige, was ihm in dieser Verordnung aufgelegt ist, Handeln, soll er seines Schutzes verlustig seyn, und binnen 8. Tagen mit allen seirigen Unser hierobiges Herzogthum raumen.

10. Wann sich vor oder in denen Städten und Flecken, wo ein Garnison befindlich, Bettel-Juden einfinden, seynd solche also fort zu arrestiren, und denen Beambten auszuliefferen.

11. Nicht weniger wollen Wir ernstlich und gnädigst, das aus dem Königreich Ungarn, dem Fürstenthumb Siebenbürgen, Banat Temesvvar keine Güter, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, es mögen dabey Pässe seyn oder nicht, in unsere hierobige Länder gelassen werden, und wenn solche über vermuthen darinn betroffen würden, die Sachen alsobald ver-

verbrannt, diejenige aber so solche herein gebracht, mit harten  
Leibs, auch dem befinden nach Lebens-Straffe angesehen wer-  
den sollen.

12. Die aus erwehnten Ländern kommende Werber,  
Pferde-Händler, abgedankte oder verlauffene Unter-Offi-  
ciers, Soldaten, und Deserteurs, sie haben Pässe oder  
nicht, mögen sich lang oder kurz auf ihrer Reise aufgehalten  
haben, sollen unsere Länder gänzlich meiden, und nicht einge-  
lassen, sondern auf denen Grängen so forth zurück gewiesen  
werden. Wenn aber Persohnen so sich aus Unseren Ländern  
nach Ungarn, Siebenbürgen, oder Temesvvar begeben haben,  
zurück kehren, oder Leute von einigen Distinction, worunter  
Officers mit begriffend seynd, daher kommen sollen, alsdarn  
eingelassen werden, wenn sie vorher an einen unverdächtigen,  
und von der Contagion gänzlich besreyeten Ort quaran-  
tane gehalten, und sich 6. Wochen lang aufgehalten haben, und  
solches mit einem an jeden Ort den sie passiret seynd, unter-  
schriebenen Attestat beweisen, auch wenn es erfordert wird,  
mit einem Körperlichen Eyde bestärcken können, in dem Atte-  
stat uns der Persohn Tauff und Zunahmen, Condition, Al-  
ter, Statur, Haaren, Kleydung, auch derer bey sich habende  
Bekanntes deutlich beschrieben, und die bey sich habende St-  
cken deutlich specificiret werden, und soll die General-Clau-  
sul sambt bey sich führenden Bedienten und Sachen, nicht zu-  
reichig seyn.

13. Die Persohnen und Güther so zwar unverdächtig,  
dem Kön:reich Ungern, und Fürstenthumb Siebenbürgen  
aber nahe belegenen Ländern als dem Erz-Herzogthumb Oe-  
sterreich, Ober-Schlesien, und dem Südlichen Theil des mit  
Siebenbürgen, und Ungarn gränzenden Königreichs Pol-  
len kommen, sollen anders nicht passiret werden, als wenn se  
beglaubte Pässe und Gesundheits-Briefe von der ordentlichen  
Obrigkeit haben, und über dem an statt eines Körperlichen  
Eydes versichern, daß sie binnen 40. Tagen an keinen Ort  
gewesen, so ihres Wissens mit der Pest behaftet sey.

14. Gift fangende Waaren, als alte Kleider, Federn,

Bett-Geräthe, Leinwand, Garn, Haare von Menschen, oder Vieh, Pelzwercke, Flachs, Wolle, Tücher 2c. 2c. so aus denen in vorhergehenden Svo erwehnten Ländern kommen sollen, so wenig mit als ohne Pässen passirt, sondern zurück gehalten, und almittirt, den Besinden, und der sich dabey eusernden Gefahr nach, auch wohl gar verbrennet werden.

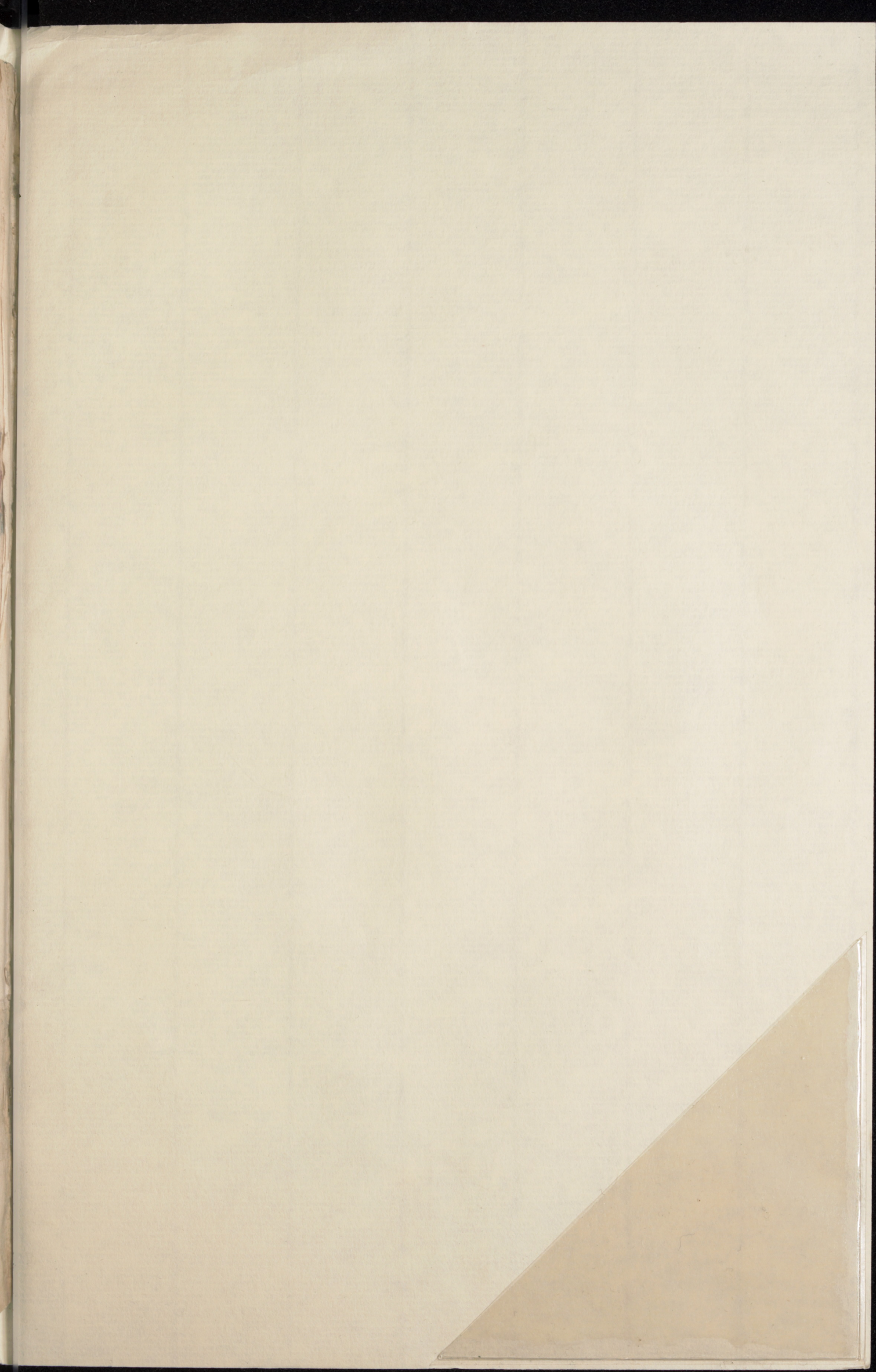
15. Werden alle und jede fürnehmlich an denen Gränzen befindliche Obrigkeiten gnädigst erinnert dieser Unserer Verordnung mit aller möglichen exactitude und Fleiß nach zu kommen, und auf die eingehende Persohnen und Waaren, all erforderliche Aufsicht halten zu lassen.

Damit diese Unsere Verordnung, welche mit dem 1. Decembris huius anni ihren Anfang nehmen soll, zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, soll dieselbe an den Gränzen, und sonst gewöhnlichen Orten nicht allein affigiret, sondern auch allen und jeden Gast, Birthen und Herbergern auf dem Land: ein Exemplar zugestellet werden. Gegeben Neuburg den 5. November 1738.

**Schur-Fürstl. Hoff-Raths Cankley.**



**Frank Moriz von Löwen / Hoff-  
Cammer-Rath, Hoff-Raths Secreta-  
rius und Bau-Commissarius.**





er aber zum 2. oder 3ten ertappet wird, selben gefänglich  
 zuhalten, und dafern Landsassen, Magistrat, Vögt, un-  
 führungere mit der Criminal-Jurisdiction nicht versehen, des  
 Orts Beambten davon Nachricht zu geben, und die in-  
 afftirte ausfolgen zu lassen.

4. Dafern ein Bettel-Jud im Lande betreten wird,  
 und ehe er so weit gekommen, schon ein oder mehr Nembter,  
 Städte und Gerichte passieret, soll es Unseren Hoff-Rath  
 angezeigt, und von demselben ex officio genau untersu-  
 het werden, ob darunter von obbemeldten Beambten, un-  
 Obrigkeiten eine Negligenz begangen, oder auch die Be-  
 tel-Juden gar mit ihren Vorwissen durchgelassen worden, un-  
 dafern sich solches befindet, sollen wiederholte Beambte  
 und Obrigkeiten umb gedachte 50. Reichs-Thaler bestraffe,  
 welsd soforth executive beygetrieben werden, we-  
 r davon keinen dispensiren, noch ex gratia be-  
 len,

Wann auf dem Land ein Burger- oder Bauerz-  
 n Bettel-Juden auf denen Strassen oder Dörff-  
 tig wird, soll er bey Vermeydung der Gefäng-  
 ffe schuldig seyn, solches des Orts Obrigkeit

alle Wirthe, und sonstige Herberger auf dem Lan-  
 n Stadt-Märck- und Dörffern sollen schuldig und  
 seyn, die Bettel-Juden so sich bey ihnen einfü-  
 e Verzug bey des Gerichts zu melden, wenn des  
 Obrigkeit in einem solchen Dorffe nicht wohnhaff,  
 en Vögten und andern Unter-Gerichts-Beambten,  
 auch diese in einem solchen Dorffe oder Orth nicht  
 des Dorffs Schuldheis, oder Führern gemeldet  
 und diese sollen sodann schuldig seyn, die erforder-  
 nschaft aufzubiethen, und die Bettel-Juden an  
 oder Gericht zu liefferen, dafern die Wirthe und  
 diese Anzeige nicht thun, und deren Bettel-Ju-  
 tenheit verschweigen, soll ihnen die Wirths-Nach-  
 rgeleget, und sie über dem mit 14. Tägiger Ge-  
 u Wasser und Brod bestraffet werden. Wann aber

3

die

